

FAHRZEUG-KASKO - Vollkaskoversicherung für Elektrofahrräder (E-Bikes mit mehr als 600 Watt mit max. 45 km/h) mit behördlichem Kennzeichen - KA1014.21

1. Allgemein

1.1. Für diesen Versicherungsvertrag gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) in der Form der Vollkaskoversicherung gemäß Artikel 1 Z 1.2. AKKB nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

1.2. Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages ist das in der Police genannte Fahrzeug als elektrisch angetriebenes Fahrrad, welches eine höchst zulässige Leistung von mehr als 600 Watt und eine Bauartgeschwindigkeit von max. 45 km/h hat, versichert. Eine Unterscheidung zwischen "Pedelec" und "E-Bike" erfolgt nicht. Die Bestimmungen gelten für beide sinngemäß.

2. Kein Versicherungsschutz

Abweichend von Artikel 1 Z 1 AKKB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf

- Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen und
- Diebstahl von Teilen des E-Bikes. Darunter sind solche Teile zu verstehen, die nicht mit dem E-Bike fix verbunden sind und wofür kein Werkzeug zur Abnahme benötigt wird.

3. Leistung im Totalschaden

3.1. Abweichend von Artikel 5 AKKB wird bei einem Totalschaden ab Ankauf des fabrikneuen E-Bikes

- im 1. Jahr - 100 % der Anschaffungskosten,
- im 2. Jahr - 90 % der Anschaffungskosten,
- im 3. Jahr - 80 % der Anschaffungskosten des fabrikneuen E-Bikes und
- ab dem 4. Jahr - der Zeitwert ersetzt.

Der vereinbarte Selbstbehalt wird von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht. Darüber hinaus werden nicht reparierte und nicht zur Gänze oder nicht ordnungsgemäß reparierte Schäden von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht.

Der Versicherungsnehmer hat die Einkaufsrechnung des versicherten E-Bikes vorzulegen.

4. Obliegenheiten

In Erweiterung der Obliegenheitsbestimmungen zu Artikel 7 AKKB gelten für den Versicherungsnehmer sowie die Personen, denen der Versicherungsnehmer das versicherte E-Bike überlässt/überlassen hat, folgende Obliegenheiten, für deren Verletzung ausdrücklich Leistungsfreiheit nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 6 VersVG vereinbart wird:

4.1. Als Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles, bei denen sich die Voraussetzungen der Leistungsfreiheit nach § 6 Abs 2 VersVG richten, gelten:

- a.) Beim Abstellen ist der Rahmen des E-Bikes an einem ortsfesten Gegenstand mit einem Fahrradschloss zu sichern.
- b.) Befindet sich das E-Bike auf einem Fahrradträger, welcher mit einem Kraftfahrzeug verbunden ist, so muss das E-Bike an diesem Fahrradträger mit einem Fahrradschloss oder einer entsprechenden Verschlussvorrichtung des Fahrradträgers verschlossen sein.
- c.) Die Regelung des Punkt a.) gilt ausdrücklich auch in Stiegenhäusern, Höfen und anderen Örtlichkeiten, die ohne Willen des Versicherungsnehmers sowie der Personen, denen der Versicherungsnehmer das versicherte E-Bike vorübergehend überlässt/überlassen hat, für fremde Personen zugänglich sind.
- d.) In ordnungsgemäß versperrten Räumen (Kellerabteilen, verschlossenen Abstellräumen etc.) genügt das Abschließen des Schlosses um den Fahrradrahmen und ein Laufrad. In versperrten Wohnräumlichkeiten kann das Abschließen entfallen.

4.2. Als ergänzende Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles, bei denen sich die Voraussetzungen der Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs 3 VersVG richtet, gilt im Totalschadenfall:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einen E-Bike Diebstahl unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

4.3. Jedenfalls besteht Leistungsfreiheit, wenn eine der oben angeführten Obliegenheiten mit dem Vorsatz verletzt wird, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht bedeutsam sind.